

INTERNATIONALER VERSÖHNUNGSBUND – Österreichischer Zweig

International Fellowship of Reconciliation
Mouvement International de la Réconciliation
Movimiento Internacional de la Reconciliación

A 1080 Wien, Lederergasse 23/2/27

Tel. 0222 / 48 53 32
Die Erste, BLZ 20111, Konto-Nr. 33928

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Beitrag	GESETZENTWURF
Z	23 GE 0 88
Datum:	14. APR. 1988
Verteilt:	15. IV. 88 <i>hally</i>

H. Harace

Wien, 12. 4. 1988

STELLUNGNAHME des INTERNATIONALEN VERSÖHNUNGSBUNDES, ÖSTERREICHISCHER ZWEIG (IVB) zur ZIVILDIENTSTGESETZ-NOVELLE 1988 und zum ENTWURF des BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

1. Zum Zivildienstgesetz
2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll

1. Zum Zivildienstgesetz

Der Internationale Versöhnungsbund ist der Überzeugung, daß eine dauerhafte Lösung von Konflikten nur durch eine gewaltfreie Grundhaltung und durch gewaltfreie Methoden möglich ist. Deshalb erstreben wir langfristig die vollständige Abrüstung Österreichs und die Umstellung auf Soziale Verteidigung. Da der Zivildienst (ZD) schon jetzt Elemente dieser gewaltfreien Verteidigung aufnehmen und entwickeln könnte, stellen wir an ein ZD-Gesetz folgende prinzipiellen Forderungen:

1.1. Anerkennung des vollen Rechts auf Wehrdienstverweigerung

Die Verweigerung jedes Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist ein Menschenrecht, das durch keinerlei Verschlechterungen des Status und Dienstes der Wehrdienstverweigerer beeinträchtigt werden darf (vgl. die Entschlüsse der UNO-Menschenrechtskommission und des Europaparlaments). Deshalb sind Zivildienst und Wehrdienst als gleichwertige Alternativen zu betrachten (keinesfalls darf der ZD nur als Ersatzdienst gesehen werden). Für ein ZDG bedeutet das vor allem:

1.1.1. keine Verlängerung des ZD, da diese die Zivildienstler in vielerlei Hinsicht benachteiligen würde

1.1.2. freie Wahlmöglichkeit zwischen Zivildienst und Wehrdienst, daher Abschaffung der "Gewissensprüfung" bei der ZD-Kommission. Jeder, der ZD leisten will, sollte als mündig betrachtet werden, sein Gewissen selbst zu kennen, und daher auf einfachen Antrag hin zum ZD zugelassen werden.

1.2. Ausgliederung des ZD aus der Umfassenden Landesverteidigung (ULV)

Da die ULV ein militärisch dominiertes Verteidigungskonzept ist und die "Zivile Landesverteidigung" in der Hauptsache unterstützende Funktionen für das Militär hat, lehnen wir die Einbindung des ZD in die ULV ab, weil sich die meisten Zivildienstler gegen jede Unterstützung von militärischer Gewalt aussprechen. Das bedeutet für eine Änderung des ZDG:

1.2.1. keine gesetzliche Einbindung von ordentlichem und außerordentlichem ZD in die Zivile Landesverteidigung über das BM für Inneres, sondern Ermöglichung von Einsätzen von Zivildienstlern bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

1.2.2. Abschaffung des Grundlehrgangs für den ao. ZD, weil er sich in vielerlei Hinsicht als Leerlauf erwiesen hat. Bildungsfreistellungen für Zivildienstler zur Ausbildung in den Bereichen gewaltfreie Konfliktlösung, Soziale Verteidigung, Friedenspolitik und Völkerverständigung,

weil diese in einem engen Zusammenhang mit der Gewissensentscheidung für den ZD stehen, sowie für Einsätze bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

1.2.3. Schaffung von Möglichkeiten, den ordentlichen ZD in friedenspädagogischen und friedenspolitischen Bereichen im In- und Ausland zu leisten (ZD als Friedensdienst). Insbesondere kämen hier Tätigkeiten in Friedens- und Entwicklungsdiensten oder als Beitrag zur Aufarbeitung der österreichischen NS-Vergangenheit, z.B. in KZ-Gedenkstätten, in Frage. Zivildienstler sollen ihre Einsatzstellen im o.ZD selbst wählen können (ohne Beeinflussung durch das BMFI). Außerdem sollte eine freiwillige Verlängerung des o.ZD (vergleichbar zum Bundesheer) möglich sein.

2. Zum Entwurf ⁷ zum ZDG-Novelle 1988 des BM für Inneres

Da uns eine Änderung des ZDG im Sinne von Punkt 1. in der derzeitigen Situation wenig wahrscheinlich erscheint, möchten wir mit unserer Stellungnahme zum Entwurf des BMFI positive Ansätze darin verstärken, v.a. aber auf Verschlechterungen und Gefahren in diesem Entwurf hinweisen und sie zu verhindern trachten.

2.1. zu §3 Abs. 2: Wir bezweifeln die Sinnhaftigkeit der in der Aufzählung verbleibenden Bereiche im Vergleich zu manchen entfallenden. Außerdem wünschen wir uns die Aufnahme eines Bereiches "friedenspädagogische und friedenspolitische Tätigkeiten" (Friedensarbeit).

Die Einbeziehung in die Zivile Landesverteidigung sollte wie auch im Abs. 1 unterbleiben.

2.2. zu §5 Abs. 6: Wir begrüßen die Aufnahme einer Regelung für Wehrdienstverweigerer, die schon in einem anderen Staat einen Dienst geleistet haben. Die 4 Monate Mindestdienstdauer halten wir aber generell für zu hoch.

2.3. zu §5, Abs. 7: Wir begrüßen den Wegfall einer weiteren zeitlichen Limitierung eines wesentlichen Bestandteils des ZDG.

2.4. zu §6 Abs. 3 und §47 Abs. 4: Im Falle der Beibehaltung der ZDK lehnen wir diese Neuregelung, wonach die Vertrauensperson nicht mehr dem Senat angehört, als Verschlechterung der Position des ZD-Bewerbers ab.

2.5. zu §8a: Dieser Paragraph wird von uns aus folgenden Gründen strikt abgelehnt:

- er beinhaltet die Gefahr einer verdeckten Einführung des so. ZD im Rahmen der ULV

- er führt zu diversen Rechtsnachteilen bzw. -unsicherheiten für die Zivildienster (Weisung statt Bescheid, Dauer des Einsatzes nach Beendigung des so. ZD)

- er bringt Nachteile für verschiedene, v.a. kleinere Einrichtungen

- er führt zu einer bedenklichen Erweiterung der Kompetenzen des BMFI

2.6. zu §9 Abs. 3: Der Einschub "sofern Erfordernisse des ZD nicht entgegenstehen" wäre zu streichen

2.7. zu §12a: Wir begrüßen diese Regelung als einen ersten Schritt auf einen ZD im Ausland hin. Weitere Schritte wären: - die Absichtserklärung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes oder Friedensdienstes

- die Anerkennung anderer Dienste im obigen Sinne als gleichwertig dem Entwicklungsdienst.

2.8. zu §18a Abs. 5: Dieser Absatz dient nur zur Ermöglichung einer Doppelbestrafung von Zivildienstern und wird von uns daher abgelehnt.

2.9. zu §22 Abs. 5: Auch dieser Absatz bringt eine rechtliche Schlechterstellung der Zivildienster aufgrund größerer Unsicherheiten mit sich.

2.10. zu §23a Abs. 2 und 3: Wir begrüßen diese Angleichung an den Wehrdienst.

2.11. zu §§25a, 26a und 27 Abs. 1, sowie §28 Abs. 1: Zu den finanziellen Neuregelungen stellen wir fest, daß ÖS 39.- Kostgeld zu wenig sind; Ziffer 2 des § 25a begrüßen wir. Die Überbrückungshilfe ist trotz der Erhöhung noch immer weniger als das Äquivalent beim Wehrdienst. Auch die Kürzung des Quartiergeldes um 10% scheint uns nicht sehr einsichtig. Die Angleichung des Kostgeldes auf ÖS 157.- ist einleuchtend im Sinne der Gleichbehandlung. Generell scheinen uns die neuen Regelungen vom Verwaltungsaufwand her sehr kompliziert.

2.12. zu §37b-d: Grundsätzlich begrüßt wird von uns die Einrichtung einer Interessensvertretung für Zivildienster, allerdings sind wir mit der vorgeschlagenen Form aus folgenden Gründen nicht zufrieden:

- keine Aufnahme/Erwähnung des "Meggenhofener Modells", für das wir uns bereits in mehreren Schreiben ausgesprochen haben

- das vorgeschlagene Modell ermöglicht keine politische Vertretung der Interessen der Zivildienster, wie das von vielen gewünscht wurde

- die Vertretung im Grundlehrgang ist nicht berücksichtigt

- Organisationen mit weniger als 5 Zivildienstern sind nicht berücksichtigt

- unzureichender Rechtsschutz für die Vertrauensmänner/Stellvertreter

(Versetzung sollte nicht möglich sein außer auf eigenen Wunsch)

- der Verwaltungsaufwand für den Wahlmodus erscheint uns ungleich höher als im "Meggenhofener Modell"

2.13. zu §37e: Wir begrüßen die Einführung eines Ausweises für Zivildienstler, wenn sie dadurch Ermäßigungen bekommen

2.14. zu §41 Abs. 5: Positiv dazu vermerken wir, daß durch diese Regelung mehr Transparenz möglich wird. Bedenklich scheint uns, daß diese Verordnung vom BMFI ohne Mitarbeit der Rechtsträger erlassen wird und im ZDG keinerlei Kriterien für unterschiedlich hohe Beträge angegeben sind. Weiters wünschen wir uns die Angabe der Unterschiede zwischen einzelnen Rechtsträgern in Prozentpunkten.

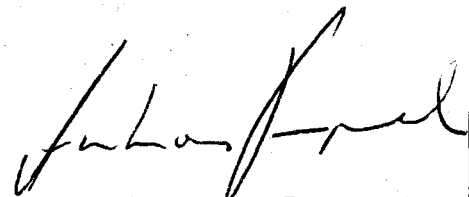
2.15. zu §47 Abs. 4 und §54 Abs. 3: Wir lehnen die Einführung von Dreiersenaten ab, weil dadurch den Zivildienstlern Nachteile entstehen können. Außerdem sind in beiden Paragraphen die Kontrollmöglichkeiten vermindert.

2.16. zu §75: Wir begrüßen diese Neuregelung.

Für den IVB:



Pete Hämmerle
(stellv. Vorsitzender)



Andreas Pamperl
(Koordinator)